



Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 16.11.1981 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 19.02.2003 und der Ersten Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (Erste Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 610) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 28.10.1981 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die modifizierte Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: Die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m, senkrecht gemessen von der öffentlichen Straße, die das Grundstück erschließt, oder der dieser Straße zugewandten Grundstücksgrenze; bei einer darüber hinausgreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, wenn diese einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zu der Straße mit Anschlussmöglichkeit herstellen, bleiben bei der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden können oder tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vohundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 120 v. H.
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 135 v. H.
 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
 5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 160 v. H.
 6. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 170 v. H.

Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

Erschlossene Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche angesetzt.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Besteht kein Bebauungsplan bzw. sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen für die Anzahl der Vollgeschoss- oder Baumassenzahlen vorhanden, so gilt:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (3) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Vmhundertsätze wie folgt erhöht:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit auf 130 v. H.
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit auf 150 v. H.
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit auf 165 v. H.
 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit auf 180 v. H.
 5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit auf 190 v. H.
 6. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit auf 200 v. H.

Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in § 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 jeweils vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung jeweils auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend die im 1. Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (4) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (5) Der Anschlussbeitrag für die Möglichkeit des Schmutzwasseranschlusses beträgt 6,65 Euro und der Anschlussbeitrag für die Möglichkeit des Niederschlagswasseranschlusses beträgt 2,55 Euro, jeweils pro qm der durch Anwendung der Zuschläge nach Abs. 2 und 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage ange-

geschlossen werden kann.

Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

1. § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 2. § 3 Abs. 4 mit Vereinigung der Grundstücke.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse, und zwar von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze, an die Abwasseranlage ist der Gemeinde zu ersetzen, soweit die Gemeinde diese Maßnahme nach § 11 Abs. 2 der geltenden Satzung der Gemeinde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) selbst ausführt.
- (2) Der Aufwand wird in der tatsächlich geleisteten Höhe festgesetzt und eingezogen.

Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

- (4) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche des beteiligten Grundstückes entspricht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft.

Die Erste Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 19. Februar 2003

Köhler
Bürgermeister



Öffentliche Einrichtungen
Beitragssatzung Entwässerung (6)

Veröffentlicht: 28.02.2003
In Kraft getreten: 01.03.2003